

Antrag

der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Ermittlungen gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Behörden in Baden-Württemberg in die Fahndung nach den 1998 abgetauchten „Bombenbauern“ von Jena eingebunden waren;
2. inwieweit, durch welche Stellen und mit welchem Personaleinsatz in Baden-Württemberg seit dem 4. November 2011 gegen die Mitglieder des NSU, ihre 129 bekannten Kontaktpersonen und ihre Unterstützer ermittelt wurde und ob dabei Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags in die Ermittlungen in Baden-Württemberg integriert worden sind;
3. ob und wie es nach dem Bekanntwerden des NSU zu einer Neubewertung der Akten und Ermittlungen im Mordfall der Polizistin M. K. kam;
4. welche aktuellen Erkenntnisse das Innenministerium über Verbindungen des NSU, seiner Mitglieder und seiner Unterstützer (auch Organisationen, die mit dem NSU in Zusammenhang gebracht werden können) zur rechtsextremistischen Szene (Einzelpersonen, Parteien und andere Organisationen) in Baden-Württemberg besitzt;
 - welche Erkenntnisse insbesondere zu Verbindungen mit den Einzelpersonen und Organisationen (bzw. ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern derselben) „Blood and Honour“ sowie „Division 28“, „Combat 18“, „Furchtlos und Treu“, „Hammerskins“ (auch „Hammer-skin Nation“ genannt) sowie „Crew 38“, „Ku Klux Klan“ sowie „Kreuzritter für Deutschland“, „Standarte Württemberg“, „Hilfsorganisation für Nationale Gefangene“ (HNG), rechtsextremistische Musikgruppen, insbesondere „Noie Werte“, „Race War“, „Kettenhund“, „Ultima Ratio“, und deren Mitgliedern,

den Rechtsanwälten A. H., N. S. und S. H., den Steuerberater M. D. und den in den Telefon- und Adressbüchern von U. M. verzeichneten Personen, deren Kontaktdaten auf Baden-Württemberg verweisen, vorliegen und seit wann und worin diese bestanden;

5. ob es direkte Kontakte baden-württembergischer Sicherheitsbehörden (Landeskriminalamt, Polizei, Innenministerium, Landesamt für Verfassungsschutz) mit den Mitgliedern des NSU und Mitgliedern auf der 129er Liste gab und worin diese bestanden;
6. welche Erkenntnisse über geplante Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg vorliegen;
7. welche Verbindungen zwischen ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern der verbotenen „Hilfsorganisation Nationaler Gefangener“ (HNG) und dem NSU oder seinen Unterstützern bestehen.

31. 05. 2013

Salomon, Filius, Häffner, Halder, Sckerl GRÜNE

Begründung

Ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags arbeitet seit Anfang 2012 die Vorkommnisse um das Terrornetzwerk NSU auf. Baden-Württemberg ist hier von vor allem durch den Mordfall der Polizistin M. K. betroffen, in der Presse wurde aber auch von Kontakten von NSU-Mitgliedern nach Baden-Württemberg berichtet. Das Innenministerium des Landes hat deshalb die Ermittlungsgruppe „Umfeld“ eingesetzt, um offene Fragen aufzuarbeiten. Am 18. April 2013 fand in Berlin eine Sitzung des Untersuchungsausschusses statt, die sich ausschließlich mit den Bezügen der NSU-Mordserie nach Baden-Württemberg beschäftigte. Nach den im Anschluss erfolgten Pressestatements der Obleute der Bundestags-Fraktionen seien derzeit noch zahlreiche Fragen in diesem Zusammenhang offen.

Der Antrag dient daher der öffentlichen Information über Bezüge der NSU nach Baden-Württemberg.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Juli 2013 Nr. 4–1082.2/378 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die Fragen tangieren ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) und des Bundeskriminalamts (BKA) im Zusammenhang mit den Taten der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Auch die nachfolgend angeführten polizeirechtlichen Strukturermittlungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA) zu Verbindungen des NSU beziehungsweise dessen mutmaßlichen Mitgliedern und den möglichen Unterstützern dieser Gruppierung nach Baden-Württemberg werden in Abstimmung mit dem BKA durchgeführt. Ausgangspunkt dieser Ermittlungen sind Erkenntnisse, die dem LKA nach dem 4. November 2011, also nach Bekanntwerden der Straftaten des NSU, bekannt wurden. Parallel hierzu führt das BKA ein

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

weiteres Strukturverfahren im Auftrag des GBA, in dem Ermittlungsüberhänge aus der Arbeit der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Trio mit Bezügen in verschiedene Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, gesondert untersucht werden. Die genannten Ermittlungen beziehungsweise das Gerichtsverfahren (NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München) sind noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Ermittlungen des GBA/BKA liegt bei den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg kein Gesamtüberblick vor.

Die folgenden Antworten basieren auf dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand (Stichtag: 3. Juni 2013; Tag der Antragstellung) und werden mitgeteilt, soweit dies in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form ohne Gefährdung laufender Ermittlungen beziehungsweise des Gerichtsverfahrens, sowie unter Gewährleistung gesetzlicher Geheimschutzbestimmungen, möglich ist.

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Behörden in Baden-Württemberg in die Fahndung nach den 1998 abgetauchten „Bombenbauern“ von Jena eingebunden waren;

Zu 1.:

Weder das LKA oder Dienststellen der Landespolizei, noch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) waren nach allen hier vorliegenden Erkenntnissen in die gezielten Fahndungsmaßnahmen des LKA Thüringen beziehungsweise des LfV Thüringen, die im Zeitraum 1998 bis 2003 erfolgten, nach den drei 1998 abgetauchten „Bombenbauern“ von Jena eingebunden.

Das Trio war damals in den bundesweiten polizeilichen Informationssystemen aufgrund eines Haftbefehls zur Fahndung mit dem Ziel der Festnahme ausgeschrieben. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Trio bei (verdachts- und ereignisunabhängigen) Kontrollen in Baden-Württemberg angetroffen wurde.

Das LfV Thüringen richtete im Jahre 1998 Erkenntnisanfragen an verschiedene deutsche Sicherheitsbehörden. Mit Datum vom 3. Februar 1998 wurde auch eine Erkenntnisanfrage an das LfV unter dem Betreff „USBV in Jena“ gerichtet und nach Hinweisen auf den möglichen Aufenthalt des Trios gefragt. In der Anfrage wurde auf die Zugehörigkeit von BÖHNHARDT, MUNDLOS und ZSCHÄPE zum „Thüringer Heimatschutz“ hingewiesen. Dem LfV lagen solche Erkenntnisse nicht vor. Das LfV hat folglich dem LfV Thüringen keine Erkenntnisse mitgeteilt.

Konkrete Hinweise der zuständigen Behörden in Thüringen, dass das Trio sich in Baden-Württemberg aufhalte oder dass es Anlaufstellen in Baden-Württemberg habe, die Anlass für ein entsprechendes Fahndungsersuchen oder -maßnahmen hätten sein können, wurden nicht an baden-württembergische Sicherheitsbehörden gerichtet. Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden lagen solche Hinweise auch nicht vor.

Insbesondere wurde die 1998 nach dem „Abtauchen“ des Trios aufgefundene sogenannte „Telefonliste des Mundlos“ (vgl. Frage 4), welche Umfeld- und Kontaktpersonen von MUNDLOS in den 1990er-Jahren vor dessen „Abtauchen“ beinhaltet, dem LKA erst am 30. Mai 2012 vom BKA im Rahmen der zugewiesenen Spurensachbearbeitung übermittelt. Diese Liste enthält vier Personen, die in Baden-Württemberg (zeitweise) ihren Wohnsitz hatten. Dem LfV wurde diese Liste erstmals vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 28. Januar 2013 übermittelt.

2. inwieweit, durch welche Stellen und mit welchem Personaleinsatz in Baden-Württemberg seit dem 4. November 2011 gegen die Mitglieder des NSU, ihre 129 bekannten Kontaktpersonen und ihre Unterstützer ermittelt wurde und ob dabei Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages in die Ermittlungen in Baden-Württemberg integriert worden sind;

Zu 2.:

Die in der Frage aufgeführten 129 Kontaktpersonen beziehen sich auf die sogenannte „129er Liste“ (Stand 18. Oktober 2012). Diese wurde durch das BKA im Laufe der Ermittlungen zum NSU erstellt. Die Liste ist mit dem Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft und enthält neben Namen von Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens des GBA ganz überwiegend Namen von Personen, die als Zeugen geführt werden. Diese Liste war unter anderem auch Grundlage diverser Beweisbeschlüsse des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages „Nationalsozialistischer Untergrund“ (UA NSU).

Da der GBA bereits kurz nach Bekanntwerden der Straftaten des Trios die Gesamtermittlungen zum NSU übernommen hat, wurden seit dem 4. November 2011 von baden-württembergischen Staatsanwaltschaften keine Ermittlungen gegen Personen der sogenannten „129er Liste“ geführt, die erkennbar im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen.

Gegen drei Personen der „129er Liste“ wurden von baden-württembergischen Staatsanwaltschaften Strafverfahren geführt (z. B. wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Vergewaltigung), die in keinem Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen, weshalb im Rahmen dieser Ermittlungen auch keine Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages einzubeziehen waren.

Die polizeilichen Ermittlungen wegen Mordes an der Polizeibeamtin Kiesewetter und dem versuchten Mord an ihrem Streifenpartner wurden zunächst von der am Tattag, dem 25. April 2007, zur Tataufklärung bei der Polizeidirektion Heilbronn eingerichteten Sonderkommission „Soko Parkplatz“ geführt. Am 20. Februar 2009 folgte die Übernahme der weiteren Ermittlungen durch das LKA. Nach dem Auffinden der bei der Tat in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 wurde die „Soko Parkplatz“ ab dem 5. November 2011 personell verstärkt (auf 39 Beamte) und es wurden Verbindungsbeamte nach Gotha/Thüringen und Zwickau/Sachsen entsandt.

Am 11. November 2011 übernahm der GBA die Gesamtermittlungen zum NSU und beauftragte das BKA mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Hierzu richtete das BKA die BAO Trio mit regionalen Einsatzabschnitten (RegEA Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen) ein. Die Soko Parkplatz wurde als RegEA BW (39 Beamte, ab dem 22. November 2011 33 Beamte und ab dem 2. Januar 2012 28 Beamte) in die BAO eingegliedert. Der RegEA BW wurde am 26. April 2012 aufgelöst und die Ermittlungen zentral durch das BKA weitergeführt. Konkrete Anfragen oder Ermittlungsaufträge des BKA zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn wurden in der Folge in der zuständigen Regelorganisation des LKA bearbeitet.

Daneben richtete das LKA bereits am 17. November 2011 bei der Abteilung Staatsschutz die Ermittlungsgruppe (EG) Rechts (zwischen sechs und 13 Beamte) ein. In Absprache mit dem RegEA BW („Soko Parkplatz“) wurden dort alle eingehenden Hinweise und weiterführenden Ermittlungen zum Verfahren des GBA, die keinen unmittelbaren Bezug zur Tat in Heilbronn aufwiesen, bearbeitet. Darüber hinaus prüfte die EG Rechts bislang nicht geklärte schwere Straftaten mit möglichem Bezug zur politisch motivierten Kriminalität auf eine mögliche Täterschaft des NSU, überprüfte und bewertete die vom BKA versandte Personen-/Objektliste (vgl. Frage 6) und aktualisierte und bewertete die Profile rechter Gruppierungen aus Baden-Württemberg. Nach Auflösung der EG Rechts am 3. August 2012 wurden Aufträge der BAO Trio ohne Bezug zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn in der Regelorganisation der Abteilung Staatsschutz des LKA bearbeitet.

Nachdem im Zuge der weiteren Ermittlungen des BKA und der Anklageerhebung des GBA Ermittlungsüberhänge bekannt wurden, das heißt insbesondere personelle – strafrechtlich zunächst nicht relevante – Bezüge nach Baden-Württemberg, die nicht Teil der Anklage des GBA waren, wurde am 28. Januar 2013 die EG Umfeld (aktuell 14 Beamte) bei der Abteilung Staatsschutz des LKA zur Durchführung polizeirechtlicher Ermittlungen eingerichtet. Diese bearbeitet mit Unterstützung der Landespolizei Bezüge des NSU und dessen Umfeld zu Personen aus Baden-Württemberg, identifiziert potenziell relevante Personen und klärt damalige und aktuelle Strukturen der rechten Szene auf. Zusätzlich werden Ersuchen und Spuren des BKA aus den Ermittlungsverfahren des GBA mit Bezügen nach Baden-Württemberg bearbeitet.

Das LfV hat keine gesetzliche Zuständigkeit für strafrechtliche Ermittlungen. Gleichwohl wird seit Bekanntwerden des NSU im November 2011 im LfV intensiv an der Prüfung möglicher Erkenntnisse zum NSU und dessen Umfeld gearbeitet. Dies erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur Sammlung und Auswertung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Das LfV bringt sich in die strafrechtlichen Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf zwei Wegen ein. Zum einen bearbeitet das LfV Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden. Zum anderen übermittelt das LfV Erkenntnisse die im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung anfallen an die Strafverfolgungsbehörden, wenn deren Kenntnis für das Strafverfahren erforderlich und deren Übermittlung nach den gesetzlichen Übermittlungsvorschriften zulässig ist.

Der personelle Aufwand des LfV zur Aufarbeitung des NSU-Komplexes bezieht sich vorwiegend auf folgende Arbeitsfelder:

Vor dem Hintergrund der im November 2011 bekannt gewordenen Zusammenhänge um die Terrorgruppe NSU hatte das LfV zeitnah mit der Sichtung sämtlicher im LfV vorhandenen Aktenbestände aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus aus den Jahren 1992 bis 2011 auf Bezüge zum NSU begonnen. Insgesamt umfasste diese Sichtung ca. 3.500 Aktenordner. Für die Sichtung dieser Akten wurde für zwei Monate eine aus fünf Personen bestehende Recherchegruppe installiert.

Das LfV ist ferner mit der Bearbeitung von Erkenntnissen befasst, die durch die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden erlangt und über das BfV und das LKA an das LfV weitergegeben worden sind. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Anfragen des GBA, des BKA und des LKA. Dabei wurden mehrfach die Quellen des LfV befragt.

Der Personaleinsatz richtet sich bedarfsorientiert nach dem erforderlichen Rechercheumfang und entspricht seit November 2011 einem Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Im Rahmen dieser Arbeiten wurde beispielsweise auch der Schriftverkehr des MUNDLOS ausgewertet sowie in Baden-Württemberg wohnhafte Rechtsextremisten auf Bezüge nach Ostdeutschland (z. B. Geburtsort, Umzüge) überprüft.

In die Ermittlungen wurden auch Erkenntnisse des UA NSU integriert. Beispielsweise war das LKA parallel zu den vorgenannten Ermittlungen insbesondere durch Aktenzulieferungen und Recherchen, teilweise unter Beteiligung der Dienststellen der Polizei Baden-Württemberg, in die Beantwortung von Beweisbeschlüssen des UA NSU eingebunden. Darüber hinaus sind vereinzelt weitere Erkenntnisse des UA NSU in die vorgenannten Ermittlungen eingeflossen, z. B. aufgrund von Aktenübersendung des UA NSU an die Landesbehörden oder durch eigene Medienauswertungen des LKA zum NSU-Komplex, inklusive der Arbeit des UA NSU.

Das LfV hat bis Mai 2012 mehrere Beweisbeschlüsse des UA NSU bearbeitet. Hinzu kommt die Bearbeitung von Freigabeersuchen anderer Ämter für Aktenstücke des LfV.

Für die Bearbeitung der Beweisbeschlüsse werden aufgrund der erforderlichen umfangreichen Sichtung von Akten Arbeitsgruppen eingesetzt, die bis zu 30 Bedienstete umfassen. Für den Zeitraum von März 2012 bis Juli 2013 entspricht der Einsatz sechs VZÄ.

3. ob und wie es nach dem Bekanntwerden des NSU zu einer Neubewertung der Akten und Ermittlungen im Mordfall der Polizistin M. K. kam;

Zu 3.:

Mit Bekanntwerden des NSU wurde deutlich, dass es sich bei dem Trio um die mutmaßlichen Täter des Mordes und versuchten Mordes in Heilbronn handelt. Die Ermittlungen wurden in der Folge darauf gerichtet, diese Täterschaft nachzuweisen.

Durch die zuständige Staatsanwaltschaft wurde nach Bekanntwerden des NSU keine Neubewertung der Akten und Ermittlungen im Mordfall Heilbronn vorgenommen, da das Ermittlungsverfahren am 11. November 2011 vom GBA übernommen wurde.

Seitens der kriminalpolizeilich ermittelnden Soko Parkplatz und in der Folge durch den RegEA BW wurden nach dem 4. November 2011 umfangreiche Maßnahmen zur Neubewertung und -ausrichtung der bisherigen Ermittlungen vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse getroffen. Dazu gehörten unter anderem erneute Zeugenvernehmungen und Umfeldermittlungen bei der getöteten Polizeibeamtin Kiesewetter und dem seinerzeit schwerverletzten Polizeibeamten sowie verschiedene Datenabgleiche, die Auswertung von Bild- und Videomaterial und die Neubewertung von Altspuren. Hierbei erbrachten beispielsweise die erneuten Umfeldermittlungen bei den beiden Opfern der Tat in Heilbronn keinerlei Hinweise auf eine Beziehungstat oder ein wie auch immer geartetes persönliches Kennverhältnis zu den vermeintlichen Mitgliedern des NSU. Auch ergaben sich keinerlei Hinweise auf die Beteiligung weiterer, bislang unbekannter Täter, an dem Mord und dem versuchten Mord auf der Theresienwiese in Heilbronn.

Die abschließende Bearbeitung und Bewertung neuer und erneut überprüfter Spuren und Maßnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgte im Lichte der dort im Gesamtverfahren vorliegenden Informationen ausschließlich durch das für die polizeilichen Ermittlungen zuständige BKA. Im Ergebnis wurde die Tat in Heilbronn durch den GBA in die Anklage des Verfahrens gegen ZSCHÄPE u. a. aufgenommen.

Beim LfV wurden nach Bekanntwerden des NSU vorhandene Akten vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse ausgewertet und eine bereits kurz nach der Tat in Heilbronn 2007 durchgeführte Quellenbefragung wiederholt.

4. welche aktuellen Erkenntnisse das Innenministerium über Verbindungen des NSU, seiner Mitglieder und seiner Unterstützer (auch Organisationen, die mit dem NSU in Zusammenhang gebracht werden können) zur rechtsextremistischen Szene (Einzelpersonen, Parteien und andere Organisationen) in Baden-Württemberg besitzt;

- *welche Erkenntnisse, insbesondere zu Verbindungen mit den Einzelpersonen und Organisationen (bzw. ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern derselben) „Blood and Honour“ sowie „Division 28“, „Combat 18“, „Furchtlos und Treu“, „Hammerskins“ (auch „Hammerskin Nation“ genannt) sowie „Crew 38“, „Ku Klux Klan“ sowie „Kreuzritter für Deutschland“, „Standarte Württemberg“, „Hilfsorganisation für Nationale Gefangene“ (HNG), rechtsextremistische Musikgruppen, insbesondere „Noie Werte“, „Race War“, „Kettenhund“, „Ultima Ratio“, und deren Mitgliedern, den Rechtsanwälten A. H., N. S. und S. H., den Steuerberater M. D. und den*

in den Telefon- und Adressbüchern von U. M. verzeichneten Personen, deren Kontaktdaten auf Baden-Württemberg verweisen, vorliegen und seit wann und worin diese bestanden;

Zu 4.:

a) Zusammenfassung

Neben ZSCHÄPE, dem einzigen noch lebenden Mitglied des Trios, werden vier weitere Personen, A. E., H. G., C. S., R. W., als Angeklagte im Verfahren des GBA wegen der Unterstützung der Straftaten des NSU geführt. Darüber hinaus wird gegen neun weitere Beschuldigte ermittelt.

Im Rahmen der Ermittlungen des GBA/BKA wurde außerdem eine Vielzahl an Personen bekannt, die dem weiteren Umfeld des Trios zuzurechnen sind. Dabei handelt es sich regelmäßig um Kennverhältnisse beziehungsweise Kontakte unterschiedlicher Intensität/Qualität. Bei diesen Personen konnte bislang kein Nachweis für ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex erbracht werden. Strafprozessual sind diese Personen als Zeugen anzusehen.

Einen Gesamtüberblick über die Erkenntnisse aus den Ermittlungen zum NSU und damit zu den Bezügen und persönlichen Kontakten sowie insbesondere auch zur Möglichkeit einer abschließenden Bewertung haben nur der für die Ermittlungen sachleitend zuständige GBA sowie das BKA. Gleichwohl werden mögliche Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg nach dessen Bekanntwerden im November 2011 auch durch die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in enger Abstimmung mit dem für die polizeilichen Ermittlungen zuständigen BKA, geprüft. Hierbei stehen neben dem Trio, den weiteren vier Angeklagten und neun Beschuldigten derzeit insgesamt 31 weitere Umfeldpersonen mit Bezügen nach Baden-Württemberg im besonderen Fokus. Insgesamt 18 Personen wohnen beziehungsweise wohnten zeitweise in Baden-Württemberg (ein Beschuldigter, 17 Umfeldpersonen). Die jeweilige Verbindung zum NSU-Komplex ist hierbei von unterschiedlicher Intensität und Qualität.

Beispielsweise wurden im Zusammenhang mit der sogenannten „Telefonliste des Mundlos“ vier Personen bekannt, die in Baden-Württemberg wohnen beziehungsweise wohnten. Eine Person ist bereits 1997 wieder aus Baden-Württemberg weggezogen. Von den anderen drei Personen, in den Medien teilweise als „Ludwigsburg Connection“ bezeichnet, ist eine Person 2003 verstorben. Die 1998 in Thüringen sichergestellte „Telefonliste des Mundlos“ konnte zugeordnet werden und stellt dessen Umfeld beziehungsweise Kontakte in den 1990er-Jahren dar. Auch hier ist zu beachten, dass eine Namensnennung auf der Liste nicht bedeutet, dass gegen die Personen als Beschuldigte strafrechtlich im NSU-Verfahren ermittelt wird. Das BKA konnte nur in wenigen Fällen Unterstützungshandlungen für das Trio nach dessen „Abtauchen“ nachvollziehen. Diese betreffen aber nicht die drei Personen aus dem Bereich Ludwigsburg. Diesen kommt im Verfahren des GBA die Rolle von Zeugen zu. Die Bezüge dieser Personen zum Trio entstanden in den 1990er-Jahren, also vor dessen „Abtauchen“, und beruhen insbesondere darauf, dass gemeinsam rechte Musikveranstaltungen besucht wurden. Über die Dauer und die Häufigkeit der Kontakte liegen bislang keine abschließend gesicherten Informationen vor, allerdings ließ sich durch die bisherigen Ermittlungen nicht belegen, dass sich das Trio wie teilweise medial behauptet bis 2002 – also nach dem „Abtauchen“ – fast monatlich in Ludwigsburg aufgehalten habe.

Zusammenfassend erbrachten die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf mehrfache Aufenthalte des Trios in Ludwigsburg und Umgebung vor dem Untertauchen (1993 bis 1998), von wahrscheinlich einem Aufenthalt von BÖHNHARDT und MUNDLOS in Stuttgart (2003) und am Tag des Mordes und versuchten Mordes in Heilbronn (April 2007). Darüber hinaus geht aus einer einzelnen, noch durch weitere Anschlussermittlungen zu überprüfenden, Zeugenaussage hervor, dass es auch nach dem Untertauchen des Trios (1998) bis etwa Anfang 2001 noch zu privaten Besuchen in Ludwigsburg gekommen sein könnte. Grund der Aufenthalte des Trios in Baden-Württemberg war nach bisherigen Erkenntnissen in einigen Fällen der Besuch von Feierlichkeiten und gleichgesinnten Freunden im Raum Ludwigsburg. Weitere Hinweise zu möglichen Aufenthalten des Trios in Baden-Württem-

berg, z. B. bei rechten Musikkonzerten, müssen noch verifiziert werden. Neben dem Trio gab es Kontaktpersonen aus der rechten Szene in Chemnitz und Jena (zum Teil identifiziert), die zwischen 1993 und 1998 mehrfach Partys, Konzerte und Gleichgesinnte in Ludwigsburg und Umgebung besuchten.

Dagegen konnten die bisherigen Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg zu den Bezügen nach Baden-Württemberg keinen Nachweis erbringen, dass

- sich weitere Personen aus Baden-Württemberg als Mittäter oder Teilnehmer im Zusammenhang mit den (bislang) bekannt gewordenen Straftaten des Trios (Morde, Sprengstoffanschläge, Banküberfälle) strafbar gemacht haben,
- Personen aus Baden-Württemberg strafbare Unterstützungshandlungen in Bezug auf das Untertauchen des Trios begangen haben,
- in Baden-Württemberg ein Netzwerk des Trios bestanden hat, welches das Trio beim Leben im Untergrund (ab 1998 bis 2011) unterstützt hätte (z. B. durch finanzielle Mittel),
- das Trio in Baden-Württemberg weitere Straftaten begangen hat, die bislang nicht dem Trio zugerechnet werden konnten.

In diesem Zusammenhang wird auf die in der Vorbemerkung dargestellten, noch laufenden Ermittlungen hingewiesen. Die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, insbesondere die EG Umfeld des LKA und das LfV, arbeiten in enger Abstimmung mit dem BKA mit Nachdruck an der Prüfung der Bezüge nach Baden-Württemberg. Deshalb kann, ohne dass derzeit Informationen hierfür vorliegen, nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Erkenntnisse, z. B. durch Angaben der Angeklagten im laufenden Gerichtsverfahren, gewonnen werden könnten.

Die genannten Sachverhalte und – soweit sie bekannt waren – ihre Bezüge und Verbindungen zum NSU-Komplex wurden den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden durch die Ermittlungen nach dem Aufliegen des Trios im November 2011 bekannt. Nicht zutreffend sind hingegen Äußerungen, dass die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg keine Kenntnisse über Personen, Gruppierungen oder Strukturen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg hatten, die heute in Verbindung mit dem NSU und dessen Umfeld gebracht werden können.

Sowohl zu dem Beschuldigten, der zeitweise in Baden-Württemberg wohnhaft war, als auch zu Personen, die (zeitweise) in Baden-Württemberg wohnten und nach heutigem Kenntnisstand dem Umfeld des Trios zugerechnet werden, lagen Erkenntnisse vor, wonach sie teilweise dem gewaltbereiten Rechtsextremismus zuzuordnen waren.

Beispielsweise liegen Erkenntnisse zu zwei der drei Personen der „Telefonliste des Mundlos“ aus dem Raum Ludwigsburg in den Akten des LfV vor. Keine Erkenntnisse lagen dazu vor, dass diese Personen mit dem Trio direkten Kontakt hatten.

Gleiches gilt für in Baden-Württemberg aktive rechtsextremistische Gruppierungen. Die Existenz aller 14 in der Anfrage konkret genannten Gruppierungen war den Sicherheitsbehörden bekannt, soweit sie in Baden-Württemberg ansässig waren beziehungsweise sind, mit entsprechenden eigenen Erkenntnissen. Am Beispiel der Gruppierung „Blood & Honour“ wird deutlich, dass diese Gruppierung vor allem im Vor- und Nachgang zu dem Verbot der Gruppierung im Jahr 2000 Gegenstand intensiver Bearbeitung durch die hiesigen Sicherheitsbehörden war.

Dass es in der Nachwendezeit eine hohe Mobilität in der rechtsextremistischen Szene gab und eine Vielzahl von Rechtsextremisten aus den neuen Ländern aus beruflichen Gründen nach Baden-Württemberg umsiedelte, war dem LfV bekannt. Ebenso wurde und wird regelmäßig auf das Vorhandensein von Netzwerkstrukturen in der rechten Szene sowie die Verschiebungen zwischen unorganisierten und organisierten Rechtsextremisten in den Jahresberichten des LfV hingewiesen.

b) Einzelheiten

aa) Erkenntnisse insbesondere zu Verbindungen mit den Einzelpersonen und den in der Ziffer 4 genannten Organisationen:

„Blood & Honour“ (B&H)

Die „Blood & Honour-Bewegung“ (B & H) ist eine international aktive rechtsextremistische Skinheadorganisation. Am 12. September 2000 wurde die „Blood & Honour Division Deutschland“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ durch den Bundesinnenminister gemäß § 3 Vereinsgesetz verboten. Dieses Verbot ist seit dem 13. Juni 2001 rechtskräftig durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes.

Im Rahmen eines Auswerteauftrages zur Verbotsüberwachung stellte das BKA zahlreiche Aktivitäten insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der Blood & Honour Sektion Baden fest, die den Verdacht der Fortführung der verbotenen Division Deutschland durch eine Teilorganisation begründeten. Am 9. September 2003 leitete die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB gegen anfänglich sechs Personen ein. Der Personenkreis erweiterte sich im Verlauf des Verfahrens auf insgesamt 26 Personen. Mit den Ermittlungen wurde das LKA BW beauftragt. In diesem Verfahren wurden am 7. März 2006 in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen 120 Wohnobjekte von insgesamt 80 Rechtsextremisten durchsucht. In Baden-Württemberg wurden 19 Wohnobjekte durchsucht. Schwerpunkt war der Großraum Karlsruhe. Es wurden zahlreiche Gegenstände mit B & H-Bezug beschlagnahmt, darunter Textilien, Tonträger und PCs.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwei Beschuldigte im NSU-Verfahren hatten Kontakte zu Personen der „B & H Division Deutschland“. Kontakte dieser beiden Beschuldigten zu einer „B & H Sektion“ in Baden-Württemberg konnten nicht festgestellt werden. Die beiden Beschuldigten weisen weitere Bezüge/Verbindungen nach Baden-Württemberg auf.
- Einer der beiden Beschuldigten vertrieb mit A. G., einem ehemaligen und zwischenzeitlich in Baden-Württemberg wohnenden mutmaßlichen Mitglied der B & H Sektion Sachsen, rechtsextremistische Musik. Der Beschuldigte hatte darüber hinaus szenetypische Kontakte zu zwei Personen aus dem Umfeld des NSU (H. B. und J. A.), welche die baden-württembergischen Hauptbeschuldigten im oben genannten B & H-Verfahren wegen Verstoßes gegen das gegen B & H ausgesprochene Vereinsverbot waren. Der Beschuldigte wurde im Januar 2012 im Landkreis Ludwigsburg in einem angemieteten Zimmer angetroffen. In Besigheim wurde die Wohnung seiner ehemaligen Lebensgefährtin, zu der er noch sporadisch Kontakt hatte, durchsucht. Die ehemalige Lebensgefährtin weist keine Bezüge zum Trio auf.
- Über den anderen Beschuldigten ist bekannt, dass er zeitweilig mit ZSCHÄPE liiert war. Während seiner Inhaftierung zwischen 1995 und 1996 pflegte er einen Briefwechsel mit MUNDLOS im Zusammenhang mit den Betreuungen der „Hilfsorganisation für nationale politische Strafgefangene und ihre Angehörigen e. V.“ (HNG). Der Beschuldigte hatte auch Kontakte zur Umfeldperson A. G., einem Mitglied der Band „Noie Werte“.
- Der Rechtsanwalt S. H. trat im Entstehungsprozess von B & H in Deutschland in Erscheinung. S. H. war bis 2010 Mitglied der Band „Noie Werte“.

„Noie Werte“

„Noie Werte“ ist eine seit 1987 bekannte Skinband aus dem Raum Esslingen. Die Band war Mitte der 1990er-Jahre eine Pionierband der sich entwickelnden deutschen rechtsextremistischen Musikszene. „Noie Werte“ hat im Laufe der Jahre zahlreiche Tonträger veröffentlicht. Ende des Jahres 2010 gab die Band auf ihrer Homepage ihre Auflösung bekannt.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwei Lieder der Band „Noie Werte“ wurden in einem nicht veröffentlichten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik verwendet.
- Ein im NSU-Verfahren Beschuldigter vertrieb zusammen mit A. G. – einem baden-württembergischen Mitglied der Band „Noie Werte“ – rechtsextremistische Musik der Band „Landser“.
- Personen aus dem Bekanntenkreis des NSU, die nicht Angeklagte oder Beschuldigte im laufenden NSU-Verfahren sind, haben in den 1990er-Jahren (vor dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998) Konzerte der Band in Baden-Württemberg besucht.

„Furchtlos & Treu“ (F & T)

Gegründet wurde F & T im Juni 1999. Der Einzugsbereich erstreckte sich im Schwerpunkt auf die Landkreise Heilbronn, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Esslingen. Bundesweit soll F & T aus rund 45 Personen bestanden haben, die Sektion Württemberg aus 15 Mitgliedern. Das Ziel von F & T war es, „Kameraden“ der verschiedenen Sektionen, aber auch Skinheads miteinander zu vereinen und eine Zusammenarbeit mit anderen ideologisch nahestehenden Organisationen in Deutschland, Europa und den USA herbeizuführen. Seit 2007 sind keine Aktivitäten von F & T mehr feststellbar.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Der später in Baden-Württemberg wohnhafte Gründer der Organisation (M. F.), der zu einer Umfeldperson des Trios Kontakt hatte und ein weiteres Mitglied von F & T, das als Umfeldperson des Trios eingestuft ist (S. L.), hatten 1993 szenetypische Kontakte zu anderen Personen aus dem Umfeld des Trios, nämlich zu den drei Personen in Ludwigsburg.

„Streitmacht“

Bei der baden-württembergischen Musikgruppe „Streitmacht“ handelte es sich um eine Skinheadband. Erkenntnisse zu öffentlichen Auftritten und Veröffentlichungen liegen nicht vor.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Der bereits verstorbene Rechtsextremist aus dem Raum Ludwigsburg (M. E.), der persönliche Kontakte zum Trio unterhielt (z. B. gemeinsame Konzertbesuche, Feiern und gegenseitige Besuche) soll Gründer der Skinheadband gewesen sein.

„Kreuzritter für Deutschland“ (KfD)

Die Organisation KfD wurde Anfang 1991 gegründet und bestand bis Ende 1993 zu einem erheblichen Teil aus Angehörigen der rechtsextremistischen Skinheadszene. Ihren Sitz hatte sie im Stuttgarter Raum. Seit Anfang 1994, nach Inhaftierung des Anführers, konnten keine Aktivitäten der Gruppierung mehr festgestellt werden.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Es liegen bislang nicht gesicherte Erkenntnisse vor, wonach das NSU-Trio bei zumindest einer Veranstaltung der KfD im Jahr 1993 – und damit vor dem Untertauchen im Jahr 1998 – in Waiblingen teilgenommen haben könnte.

„Ultima Ratio“

Die Skinband Ultima Ratio wurde 1996 im Ostalbkreis gegründet. Die Band trat zwischen 1997 und 2006 auch deutschlandweit sowie im europäischen Ausland bei rechtsextremistischen Konzerten auf.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Ein baden-württembergisches Mitglied der Band (A. H.) war Besucher einer Party im Zeitraum 1991 bis 1993 – und damit vor dem Untertauchen im Jahr 1998 – im Raum Stuttgart, die ebenfalls von einem Beschuldigten des NSU-Verfahrens besucht worden war. A. H. ist Rechtsanwalt und hatte zeitweilig gemeinsame Kanzleiräumlichkeiten mit den Rechtsanwälten S. H. und N. S.

„Kettenhund“

Die Neonaziband Kettenhund wurde 1990 in Ludwigsburg gegründet und existierte bis Mitte der 1990er-Jahre.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Presseberichten zufolge soll ein aus Ludwigsburg stammender und im Jahr 2003 verstorbener Rechtsextremist (M. E.), der auch auf der „Telefonliste Mundlos“ stand, Mitglied der Band „Kettenhund“ gewesen sein. Durch die bisherigen Ermittlungen konnte diese Mitgliedschaft nicht bestätigt werden. M. E. hatte Kontakte zum Trio und dessen Umfeld (z. B. gemeinsame Konzertbesuche, Feiern und gegenseitige Besuche).

„Race War“

Die Band „Race War“ gründete sich Ende 2000/Anfang 2001 im Ostalbkreis und trat bis zur Verurteilung ihrer Bandmitglieder wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung durch das LG Stuttgart im November 2006 bei rechtsextremistischen Skinheadkonzerten im In- und Ausland auf.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Ein von ZSCHÄPE benutzter Tarnname lautete L. P. Eine Person mit ähnlichem Namen war in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2003 bis 10. Januar 2005 gemeldet und war mit dem Sänger der Band (der selbst nicht dem Kreis der Unterstützer bzw. dem Umfeld zugerechnet wird) befreundet.

bb) Im Folgenden werden die Organisationen aufgeführt, die Bezüge zu den oben genannten Umfeldpersonen aus Baden-Württemberg hatten und nicht explizit in der Fragestellung (Ziffer 4) aufgeführt sind:

„Skinheads Chemnitz (88er)“

Bei dieser Organisation handelt es sich um eine ostdeutsche Skinheadgruppierung.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwölf Personen, die den „Skinheads Chemnitz (88er)“ zugerechnet werden (darunter zwei Beschuldigte, sowie zwei Umfeldpersonen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, A. G. und M. F., sowie acht weitere Umfeldpersonen, K. D., R. E., R. H., T. S., H. L., E. R., E. P., R. D.) pflegten bis zum Untertauchen des Trios im Jahr 1998 zum Trio und zur rechten Szene in Ludwigsburg (davon die drei auf der „Telefonliste des Mundlos“ genannten Personen M. E., B. E.-N. und H.-J. S.) szenetypische Kontakte. Die Kontakte von M. E. zu „Skinheads Chemnitz“ (88er) umfassen insbesondere den Zeitraum von 1993 bis 1998.

„Thüringer Heimatschutz“ (THS)

Die im Oktober 1994 erstmals bekannt gewordene Gruppierung Anti-Antifa Ostthüringen war bis zum Jahr 2002 aktiv, trat seit 1997 auch als THS in Erscheinung. Dem THS waren anfänglich 20 bis 80, später auch ca. 120 bis 170 Personen als Mitglieder zuzurechnen. Die Mitglieder des Trios waren Mitglieder im THS.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Das Trio pflegte Kontakte zur rechten Szene in Ludwigsburg (z. B. gemeinsame Konzertbesuche, Feiern und gegenseitige Besuche). Die Kontakte des Trios fanden, bis auf wenige, noch nicht verifizierte Kontakte, vorwiegend in der Zeit von Anfang der 1990er-Jahre bis zum Abtauchen des Trios statt.
- Die nicht in Baden-Württemberg wohnhafte Umfeldperson T. B. war in den 1990er-Jahren Landesvorsitzender der NPD in Thüringen sowie ein führendes Mitglied im THS. T. B. hatte im Jahr 2004 eine Doppelhaushälfte in Hardthausen am Kocher im Rahmen einer Zwangsversteigerung erworben. Da der Kaufpreis nicht vollständig beglichen wurde, setzte die Bank später einen Zwangsverwalter ein, der die Immobilie im März 2008 wieder verkaufte. Es gibt keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass T. B. dort wohnte oder dass das Haus als Unterschlupf für das NSU-Trio gedient hat oder dienen sollte.

„Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (AB RN)

Das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (AB RN) koordiniert die Aktivitäten der rechts-extremistischen Neonazi- und Skinheadgruppierungen im Dreiländereck Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Der wegen Beihilfe zum Mord Angeklagte R. W. war auf der Internetpräsenz des Netzwerkes AB RN als technischer Administrator aufgeführt.
- R. W. hatte zusätzlich Kontakte zu dem Hauptbeschuldigten H. B. mit Wohnsitz in Baden-Württemberg im Ermittlungsverfahren gegen B & H des LKA BW wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gem. § 85 StGB (Fortführung der Organisation „B & H“).
- R. W. war Mitte der 1990er-Jahre bei der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und dem THS – gemeinsam mit dem Trio – aktiv.
- R. W. wird von der Rechtsanwältin N. S. anwaltlich im NSU-Prozess vor dem OLG München vertreten.

„Landser“ (Band)

Die Berliner Band „Landser“ war von 1992 bis zur Festnahme der Bandmitglieder im Jahr 2001 deutschlandweit und international aktiv.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwei Beschuldigte im NSU-Verfahren sollen Produzenten der CD „Ran an den Feind“ für die Musikgruppe „Landser“ gewesen sein. Diese wurde über das Label „Movement Records“ durch einen dieser Beschuldigten sowie einer in Baden-Württemberg wohnhaften Person mit möglicher Verbindung zum Umfeld des NSU (A. G.) vertrieben.
- Ein Beschuldigter im NSU-Verfahren, der zeitweilig in Baden-Württemberg aufhältig war, war Manager der Band „Landser“.

cc) Weitere Organisationen ohne bislang bekannte Bezüge zum NSU und deren möglichen Unterstützern:

„Ku Klux Klan“

Die Organisation „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) entfaltete in den Jahren 2000 bis 2002 Aktivitäten. Durch nachrichtendienstliche Maßnahmen konnten unter anderem zwei Polizeibeamte als Mitglieder identifiziert werden. Einer der Beamten verrichtete seinen Dienst bei derselben Dienststelle wie die getötete Polizeibeamtin Kiesewetter und ihr überlebender Streifenpartner, der andere Beamte war ebenfalls bei dieser Dienststelle tätig gewesen, allerdings zu einem früheren Zeitpunkt.

Ein Zusammenhang zwischen den Beamten und den Taten des NSU konnte weder vom BKA noch von LKA und LfV festgestellt werden.

Die nicht in Baden-Württemberg wohnhafte Person T. R., die auch auf der sogenannten „Telefonliste des Mundlos“ aufgeführt ist, war ebenfalls Mitglied im EWK KKK.

Entgegen medialer Mutmaßungen konnten bislang keine Kontakte zwischen dem damals in Baden-Württemberg wohnhaften Leiter des EWK KKK, A. S., und dem NSU-Trio festgestellt werden. Anfang Juli 2013 wurde in der Presse über eine vom LfV Sachsen erstellte „Kontaktliste“ vom 7. März 2000 berichtet, auf der A. S. (neben 22 weiteren nicht in Baden-Württemberg wohnhaften Personen) aufgeführt ist. Die Liste liegt dem LfV und LKA erst seit Anfang Juli 2013 vor. Die Prüfung soll bis Ende Juli 2013 abgeschlossen sein.

dd) Die Verbindungen zur verbotenen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG) werden unter Ziffer 7 dargestellt.

ee) Zu den Gruppierungen „Division 28“, „Combat 18“, „Hammerskins“, „Standardte Württemberg“ sowie „Crew 38“ liegen dem LfV und dem LKA eine Vielzahl von Erkenntnissen vor. Diese weisen aber nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bezüge zum NSU und dessen Umfeld auf.

5. ob es direkte Kontakte baden-württembergischer Sicherheitsbehörden (Landeskriminalamt, Polizei, Innenministerium, Landesamt für Verfassungsschutz) mit den Mitgliedern des NSU und Mitgliedern auf der 129er Liste gab und worin diese bestanden;

Zu 5.:

Seitens der Polizei Baden-Württemberg gab es zu einigen in der „129er Liste“ genannten Personen allgemeinpolizeiliche und staatschutzrelevante Erkenntnisse. Hierbei handelte es sich um die Bearbeitung von Straftaten wie z. B. Körperverletzung, Vergewaltigung oder Volksverhetzung sowie um Kontrollen im Vorfeld rechter Veranstaltungen. Bezüge zum NSU waren in keinem Fall erkennbar.

Der Verfassungsschutz Baden-Württemberg hatte zu keiner Zeit Kontakt zum Trio oder anderen Personen der „129er Liste“. Mit folgender Ausnahme: Das LfV hat bei einer Person auf der „129er Liste“ erfolglos versucht, diese als Quelle anzuwerben.

Weder das Trio noch Personen der „129er Liste“ waren in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 (Untersuchungszeitraum des UA NSU) bei der Polizei oder dem Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als sogenannte „Vertrauensperson“ eingesetzt.

6. welche Erkenntnisse über geplante Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 6.:

Durch das BKA wurde die aus den Asservaten aus der letzten Wohnung des Trios in Zwickau stammende sogenannte „10.000er Liste“ mit Namen und Adressen von Bundes- und Landespolitikern, politischen Parteien, Asylbewerberheimen, Wafengeschäften usw. bundesweit an alle LKA versandt. Auf dieser Liste befinden sich auch Eintragungen mit Bezügen nach Baden-Württemberg.

Im Brandschutt der Wohnung in Zwickau wurden auch Stadtpläne von Städten aus Baden-Württemberg, teilweise mit handschriftlichen Markierungen, aufgefunden. Darüber hinaus liegen Asservate und Ermittlungserkenntnisse vor, die einen Aufenthalt von zumindest BÖHNHARDT und MUNDLOS im Jahr 2003 in Stuttgart nahelegen. Diese Feststellungen lassen verschiedene plausible Vermutungen zu den damit verbundenen Absichten des Trios zu. Eine Vermutung ist, dass dieser Aufenthalt des Trios in Stuttgart der Ausspähung potenzieller Anschlagziele

gedient haben könnte. Im Rahmen der Ermittlungen konnten bislang aber keine weiteren Hinweise gefunden werden, die auf eine fortgeschrittene Planung einer weiteren Tat hindeuten.

Eine abschließende Bewertung im Hinblick auf mögliche Anschlagziele und ob die dargestellten Erkenntnisse eine solche Interpretation zulassen, ist nur im Lichte des Gesamtverfahrens durch den GBA beziehungsweise das BKA möglich.

7. welche Verbindungen zwischen ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern der verbotenen „Hilfsorganisation Nationaler Gefangener“ (HNG) und dem NSU oder seinen Unterstützern bestehen.

Zu 7.:

Eine in Baden-Württemberg von 1995 bis 1997 wohnhafte Person (S. F.), die dem Umfeld des Trios zugeordnet wird, war von 1990 bis ca. 2002 Mitglied in der HNG. Im Jahr 1997 hatte sie in diesem Zusammenhang einen Briefwechsel mit MUNDLOS.

Auch eine weitere in Baden-Württemberg wohnhafte Umfeldperson war Mitglied der HNG. Diese weist Bezüge zum Angeklagten R. W. und Personen aus dem Umfeld des NSU-Trios auf.

Der Gefangenenhilfsverein HNG ist seit dem Jahr 2011 in baden-württembergischen Justizvollzugseinrichtungen nicht mehr in Erscheinung getreten. Im Zusammenhang mit dem in diesem Frühjahr bekannt gewordenen Versuch eines Gefangenen, aus einer hessischen Justizvollzugsanstalt heraus rechtsextreme Verbindungen zu anderen Gefangenen aufzubauen, ist eine Namensliste sichergestellt worden, die auch den Namen eines in Baden-Württemberg Inhaftierten enthielt. Es ließen sich aber keine weiteren Anhaltspunkte dafür finden, dass der hier inhaftierte Gefangene eine rechtsextreme Gesinnung hat. Da der baden-württembergische Justizvollzug durch die Ermittlungen der hessischen Sicherheitsbehörden nicht weiter berührt war, ist eine Einschätzung zur Frage, ob von dort ausgehende Verbindungen zum NSU oder zu etwaigen Unterstützerkreisen festgestellt werden konnten, nicht möglich. Im Rahmen der innerhalb des Geschäftsbereichs des Justizministeriums erfolgten Überprüfungen wurde allerdings bekannt, dass ein anderer baden-württembergischer Gefangener, der auch schon durch die Verwendung des RAF-Symbols aufgefallen war, infolge der seinerzeitigen Medienberichterstattung Briefe an ZSCHÄPE richtete, die der Anstalt aber keine Rechtfertigung für ein Anhalten gegeben haben. Weitere Erkenntnisse über Kontakte baden-württembergischer Gefangener zu Unterstützern des NSU oder zum NSU selbst liegen nicht vor.

Auf die Beantwortung der Landtagsdrucksache 15/3462 (Netzwerk von Neonazis in Justizvollzugsanstalten auch in Baden-Württemberg) wird ergänzend verwiesen.

Gall

Innenminister